

Verordnung der Gemeinde Pürgen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung – HVO)

vom 18.03.2019

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Pürgen folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- 1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde (Schulterhöhe mindestens 50 cm) im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 8. August 1986 (AllMBl. S. 361) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBl. S. 271) und Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.

- 2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.
Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind außerhalb geschlossener Ortschaften zusätzlich in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplänen im Ortsteil Lengenfeld (Anlage 1)
 - Käserwaldweg
 - Krautweg
 - Kreuzweg
Ortsteil Pürgen (Anlage 2)
 - Dümpfelgrabenweg
 - Feldangerweg
 - Finninger Weg
 - Hinterer Raimweg
 - Stellteilweg
Ortsteil Stoffen (Anlage 3)
 - Hängedraineweg
 - Mitterfeldweg
 - Seifenstetterweg
 - Schleifäckerweg

Ortsteil Ummendorf (Anlage 4)

- Hinterer Bergäckerweg
- Hofstettener Weg
- Pitzlinger Weg

an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.

- 3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 50 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- 4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege in Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- 5) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 8. August 1986 (AllMBl. S. 361) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBl. S. 271).

§ 3

Geldbuße

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.1999 außer Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.

Pürgen, den 18.03.2019

Fließ
1. Bürgermeister



Gemeinde Pürgen
Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
der HVO vom 18.03.2019
— Bereich der Anleinpflcht
gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO
(außerhalb geschlossener Ortschaften)
Pürgen 18.03.2019

Fluß
1. Bürgermeister



Krautweg

Kreuzweg

Käserwaldweg

Erstellt am: 13.03.2019
Maßstab 1:7500



Gemeinde Pürgen
Anlage 2 zu § 1 Abs. 2
der HVO vom 18.03.2019
— Bereich der Anleinpflcht
gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO
(außerhalb geschlossener Ortschaften)
Pürgen 18.03.2019



Fluß
1. Bürgermeister

Dümpfelgrabenweg

Egelseeweg

Feldangerweg

Finninger Weg

Hinterer Raimweg

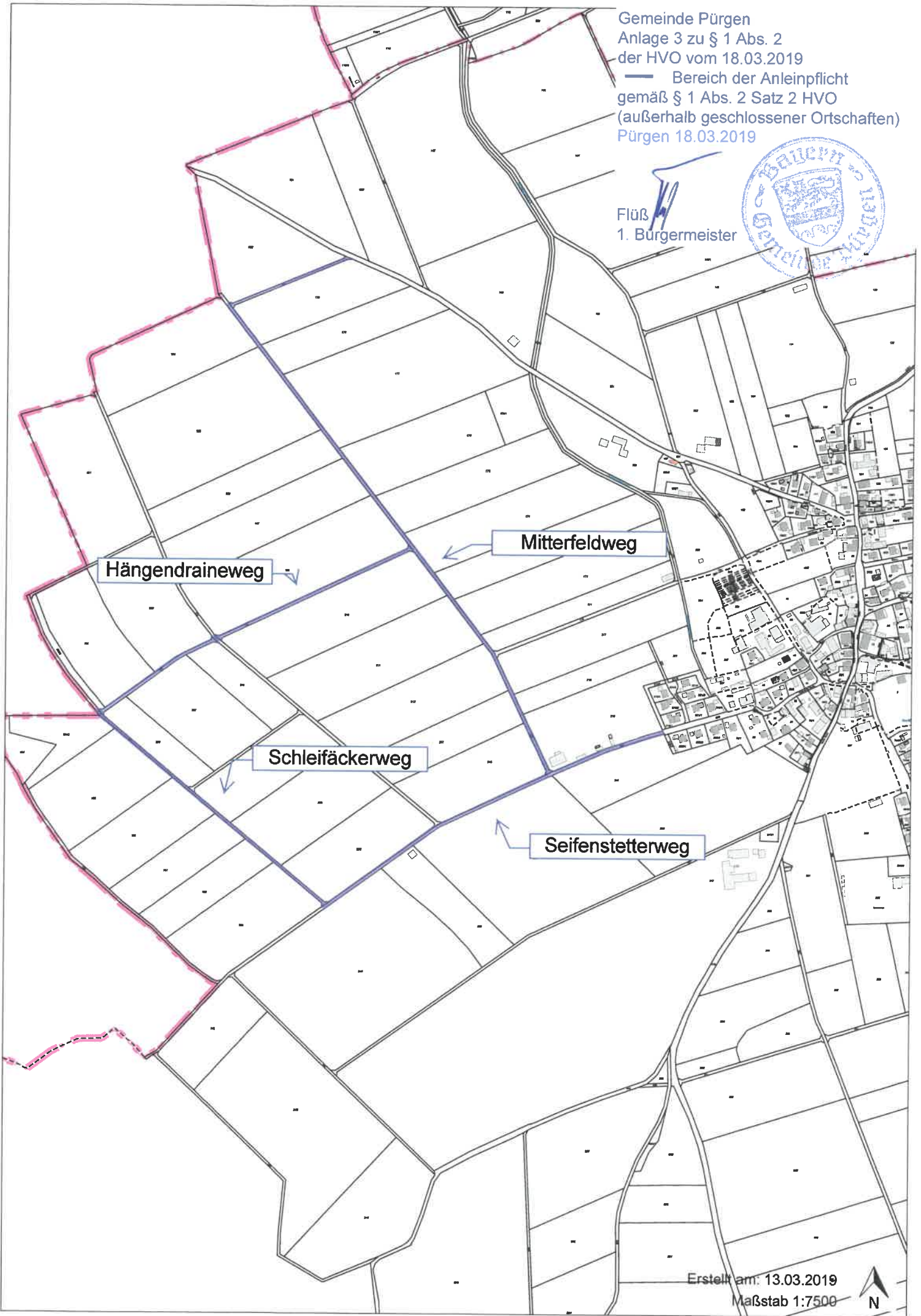
Stellteilweg

Erstellt am: 13.03.2019
Maßstab 1:7000



Gemeinde Pürgen
Anlage 3 zu § 1 Abs. 2
der HVO vom 18.03.2019
— Bereich der Anleinpflcht
gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO
(außerhalb geschlossener Ortschaften)
Pürgen 18.03.2019

Fluß
1. Bürgermeister



Erstellt am: 13.03.2019
Maßstab 1:7500



Gemeinde Pürggen
Anlage 4 zu § 1 Abs. 2
der HVO vom 18.03.2019

— Bereich der Anleinpflicht
gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO
(außerhalb geschlossener Ortschaften)
Pürggen 18.03.2019




Fluß
1. Bürgermeister

